

Arbeitsübersetzung aus dem Englischen

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

WISSENSBASIERTE WIRTSCHAFT
Berufsqualifikationen

Brüssel, 03.03.2010
MARKT ARES/S 125026/2010-EN

KOORDINATORENGRUPPE AUF DEM GEBIET DER ANERKENNUNG DER
BERUFSQUALIFIKATIONEN

Prüfung der Grundsatzfrage bezüglich der Master-only-Programme

Abschließendes Ergebnis der Mitglieder der Untergruppe Architektur

Treffen vom 18. März 2010

...

Prüfung der Grundsatzfrage bezüglich der Master-only-Programme

Die ACETA-Empfehlung aus dem Jahr 2006 hinsichtlich eines Leitlinien-Dokuments zur Meinungsbildung bezüglich Architektur-Abschlüssen und deren Erfüllung der Anforderungen der „Architektenrichtlinie“ 85/384/EWG (Dok. MARKT/D/4984/2/2006-EN) behandelte das Thema Post-Bologna-Prozess, zwei Zyklen Bachelor-Master-Abschlüsse (beispielsweise in der Konstellation 3+2 oder 4+1). Laut diesem Dokument müssen diese Abschlüsse in ihrer Gesamtheit bewertet werden, um festzustellen, ob sie die Bestimmungen des Artikels 46 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen. Insbesondere muss das Ausbildungsprogramm mindestens vier Jahre umfassen, denen ein die elf Punkte abdeckender Studienplan zugrunde liegt. Darüber hinaus sollte die Einführung von Spezialisierungsgebieten nicht in den ersten Jahren der Ausbildung erfolgen, da dies dazu führen könnte, dass Studierende keinen ausgewogenen Gesamtüberblick über die verschiedenen notwendigen Aspekte der für Architekten und Architektinnen erforderlichen Ausbildung erhalten.

Die ACETA-Empfehlung aus dem Jahr 2006 befasste sich jedoch nicht mit der speziellen Frage der Stand-alone-Masterabschlüsse (nur zweiter Zyklus), die gemäß Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden können, und muss daher wie folgt ergänzt werden:

Die Meldung von Stand-alone-Masterabschlüssen, auch wenn diesen weniger als vier Jahre Dauer zugrunde liegen, sollte grundsätzlich zulässig sein, vorausgesetzt die Meldung umfasst die folgenden Klarstellungen mit Blick auf die für diese Master-Programme auszuwählenden Bewerber und Bewerberinnen:

Die Bewerber und Bewerberinnen sollten ihren ersten Zyklus in Architektur in einer anerkannten Architekturschule vollständig abgeschlossen haben. Die Dauer der Stand-alone-Masterausbildung und des ersten Zyklusses muss insgesamt mindestens 4 Jahre betragen. Verantwortlich für die gesamte Architekturausbildung ist die Schule, die den Masterabschluss verleiht.

Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus auch mindestens die detaillierten Auswahlkriterien mitteilen, die bei der Bewertung der Bewerber und Bewerberinnen für

die Auswahl der Studierenden für das Master-Programm anhand eines Kriterienkatalogs Anwendung finden. Die Auswahlkriterien sollten gewährleisten, dass die Bewerber und Bewerberinnen die gemäß Artikel 46 der Richtlinie erforderlichen Kriterien, die die betreffende Schule nicht selbst abdecken kann, bereits vollständig erfüllt haben. Erforderlichenfalls sollten auch Einzelheiten über Übergangsprogramme für einzelne Bewerber und Bewerberinnen mitgeteilt werden, im Rahmen derer die fehlenden Bestandteile der in Artikel 46 der Richtlinie aufgeführten 11 Punkte und die restliche Ausbildungszeit abgedeckt werden.

Im Fall von Stand-alone-Masterabschlüssen wird die vollständige Meldung der oben stehenden Angaben als Mindestvoraussetzung dafür erachtet, dass die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 für das gesamte zum Abschluss führende Ausbildungsprogramm Bachelor+Master bewerten können, damit dieser Abschluss dann in die Liste in Anhang V.5.7.1 aufgenommen werden kann.